Statuten des Vereins digital cluster uri

Inhalt

ame und Sitz	1
weck	1
Aitgliedschaft	
Drgane	3
A. Mitgliederversammlung	
3. Vorstand	4
C. Revisorinnen/Revisoren	5
ereinsvermögen	5
itatutenänderung und Auflösung	

I NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "digital cluster uri (dcu)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf, Uri.

II ZWECK

Art. 3

Der Verein digital cluster uri bezweckt mit Hilfe eines digitalen Online Portals (Knowledge Base) digitales Wissen konzentriert verfügbar zu machen, die durch die Digitalisierung generierte Wertschöpfung in der Region zu maximieren und damit die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Kanton Uri zu fördern.

Art. 4

Die Ziele sind:

- 1. Der Verein fördert und unterstützt die Digitalisierung im Kanton Uri.
- 2. Er erstellt und betreibt eine digitale Knowledge Base als frei verfügbares Online-Portal, das für alle Besucher Inhalte rund um digitale Themen, Herausforderungen sowie Lösungen für private, geschäftliche und öffentliche Bereiche bereitstellt.
- 3. Er tritt als kompetenter Ansprechpartner für technische, juristische, finanzielle sowie weitere Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung auf.

Art. 5

Die Ziele werden erreicht durch:

- a) Bündelung der Kompetenzen der Vereinsmitglieder (Nach dem Prinzip "Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile")
- b) Effiziente Prozesse und Wissenskonzentration sowie -vermittlung zur Unterstützung bei der Umsetzung digitaler Systeme und Projekte.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Mitglieder verfügen über Wissen, Erfahrung und / oder Kompetenzen, welche die Ziele nach Art. 4 erreichbar machen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 200 zu leisten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins digital cluster uri sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisorinnen und Revisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einberufen. Die Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung zu versenden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/5 aller Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen/Revisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 12

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Vereinsmitglieder haben je eine Stimme. Ein Mitglied kann sich vertreten lassen (z.B. bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung).

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so führt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Verein weiter oder beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung für die Ergänzungswahl ein.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier

Eine Ämterkumulation ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein oder innert 3 Monaten nach der Wahl Vereinsmitglied werden.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Seine Aufgaben sind:

- Führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dem im Abschnitt II genannten Zweck
- Erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
- Stellt das Arbeitsprogramm und das Budget auf
- Vertritt den Verein nach aussen
- Verwaltet das Vereinsvermögen
- Kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen
- Delegiert einzelne Mitglieder in Fachgremien

C. Revisorinnen/Revisoren

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Revisorinnen/Revisoren. Diese werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Rechnungen und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Art. 17

Das Rechnungs- und Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderung und die Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Fo	orm an der Gründerversammlung genehmigt.
Altdorf, 12.07.2021	
Der Präsident:	Vorstandsmitglied:
Vorstandsmitglied:	Vorstandsmitglied: